

Verein Köln Natanz

Partnerschaft für Nachhaltigkeit

Präambel

Im Mai 2014 ist eine iranisch-deutsche Expertengruppe von Umweltschutzinteressierten aus Köln und Bonn in den Iran gereist und hat unter anderem auf Einladung der Stadt Natanz an einer Konferenz- und Ausstellungsreihe zum Thema Umweltschutz, Heilpflanzen etc. teilgenommen. Die Gruppe nahm auch Kontakte zu den dortigen Umweltschutzaktivisten, NGOs, Vertretern des Stadtrates und dem Bürgermeister von Natanz auf.

Natanz liegt 300 km südlich der Hauptstadt Teheran und 120 km nördlich der einstigen Hauptstadt Isfahan. Sie liegt als eine grüne Oase am Rande der Dashte Kavire (Lut Wüste) und des Zagros-Karkas-Gebirges. Die alte Kulturstadt Natanz hat eine 6000jährige Geschichte. Das Brunnensystem „Ghanat“ ist 3000 Jahre alt. Von den vermuteten 400 Brunnen sind heute noch 150 intakt. Diese sind die Hauptquellen der landwirtschaftlichen Bewässerung und des städtischen Wasserverbrauchs für ca. 50 000 Einwohner.

Seit den 1970er Jahren sind unsachgemäß über 1000 Brunnen gebohrt worden. Dadurch wird der Grundwasserspiegel gesenkt, was natürlich auch Auswirkungen auf das Ghanatsystem hat. Trotz dieser unverantwortlichen, überwiegend unerlaubten Brunnenbohrungen herrscht zum Teil Wassermangel. Dies führt u.a.

- zur Veränderung der Bevölkerungsstruktur der Stadt - viele Menschen wandern aus
- und zu veränderter landwirtschaftlicher Nutzung wegen Austrocknung der Ackerflächen.

Die o. g. Expertengruppe hat Interesse, mit KölnAgenda e. V., der Stadt Köln und dem Stadtrat von Natanz, NGOs und gegebenenfalls der Universität Isfahan Projekte zu Umweltschutz und Klimawandel zu entwickeln und erste Schritte zur Umsetzung einzuleiten.

Die Nachhaltigkeitspartnerschaft soll folgende Themenbereiche umfassen:

- Dialog, Kulturaustausch und Völkerverständigung
- Umweltschutz und Klimawandel (Wasser, regionale Klimaprobleme, Schadstoffe, Gesundheit)
- Nachhaltige Stadtentwicklung und Tourismus
- Nachhaltige Landwirtschaft
- Bildung und Wissenschaft

§ 1 Name

- (1) Der Verein trägt den Namen „Köln - Natanz Partnerschaft für Nachhaltigkeit (KNPN)“. Mit der Eintragung ins Vereinsregister trägt er den Zusatz " e.V. "
- (2) Sitz des Vereins ist Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, der Entwicklungszusammenarbeit und des Umweltschutzes.

Der Zweck wird Verwirklicht durch die Förderung einer Partnerschaft der Stadt Köln mit der Stadt Natanz (Iran) mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung in Natanz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmung des 3. Abschnittes der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- weitere Organe, wie die Einrichtung eines Beirats kann von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet einmal im Jahr statt.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen,

Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus
- dem/der Vorsitzenden
 - einem/r Stellvertreter/in
 - einem/r Kassierer/in
 - einem/r Schriftführer/in

Die Mitgliederversammlung legt die Zahl der Vorstandsmitglieder fest und kann weitere Vorstandsmitglieder benennen.

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
- (3) Der Vorstand wird für 1 Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Kassenprüfer, prüfen jährlich die Kassenlage und Kassenführung. Sie berichten der Mitgliederversammlung und können jederzeit unbeschränkt Einsicht in die Vereinsunterlagen nehmen, die im Zusammenhang mit der Kassenführung stehen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge zur Auflösung des Vereins müssen in der Einladung angekündigt und zugesandt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an Köln Agenda e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.